

§ 28 FLAG

FLAG - Familienlastenausgleichsgesetz 1967

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Eingaben und Amtshandlungen sowie die Entscheidungen in diesen Verfahren sind von den Stempelgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

In Kraft seit 01.01.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at